

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (81) Öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 "Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße" für den Bereich südlich der Malteserstraße und Teil des nördlichen Eckgrundstückes Johanniterstraße
- (82) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/369 "Gewerbegebiet An der Garnbleiche"
- (83) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Frauen beraten/donum vitae e. V. Düren

(81)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 12.07.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 "Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße" für den Bereich südlich der Malteserstraße und Teil des nördlichen Eckgrundstückes Johanniterstraße aufzustellen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

#### Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.10. 2011 bis 10.11. 2011 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 17:00 Uhr,  
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.  
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang  
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 18.09.2011

**Paul Larue**  
Bürgermeister

(82)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

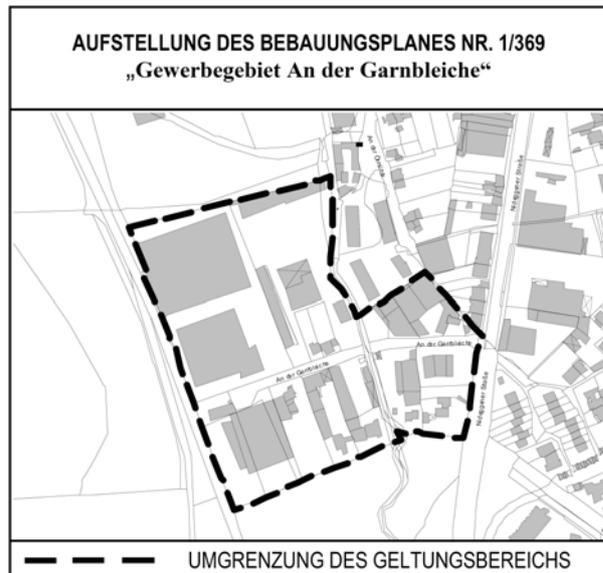
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 12.07.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/369 „Gewerbegebiet An der Garnbleiche“ beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.10.2011 bis 10.11.2011 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 17:00 Uhr,  
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.  
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang  
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52349 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden

sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 18.09.2011

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

---

(83)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Düren vom 06.07.2011 wird nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes folgender Verein als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

- Frauen beraten/donum vitae e. V. Düren

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 14.09.2011

**Larue**  
**Bürgermeister**

---

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.